

Merkblatt Alimentenhilfe

(Stand März 2021)

Einleitung

Kommen Alimentenschuldner oder Alimentenschuldnerinnen ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nach, kann sich die unterhaltsberechtigte Person oder deren gesetzliche VertreterIn an die zuständige Stelle der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes wenden.

Die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sind in Ausführung von Art. 131, Art. 176a, Art. 290 und Art. 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), im Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern (SHG; SRL Nr. 892) und in der Sozialhilfeverordnung des Kantons Luzern (SHV; SRL Nr. 892a) geregelt.

Für die Inkassohilfe und die Alimentenbevorschussung ist unter anderem ein rechtsgültiger und vollstreckbarer Rechtstitel für Unterhaltsbeiträge (Gerichtsurteil, Gerichtsentscheid, Unterhaltsvertrag) vorausgesetzt.

Grundsätzlich gilt es zwei Begriffe zu unterscheiden.

- **Inkassohilfe**
Die Inkassohilfe beinhaltet die behördliche Unterstützung von Unterhaltsberechtigten bei der Durchsetzung ihrer Unterhaltsbeiträge. Der Anspruch auf Inkassohilfe besteht nicht nur für Kinderunterhaltsbeiträge, sondern auch für Kinder- und Ausbildungszulagen sowie Unterhaltsbeiträge für Ehegatten und eingetragenen Partner und Partnerinnen.
- **Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder**
Das unterhaltsberechtigte Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Bevorschussung, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen.

Die unterhaltsberechtigte Person oder die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter kann sich schriftlich, telefonisch oder durch persönliche Vorsprache bei der Alimentenfachstelle der Gemeinde Malters melden. Die Beratung ist für Unterhaltsberechtigte unentgeltlich.

Inkassohilfe (§ 43 SHG und § 27 SHV)

Das unterhaltsberechtigte Kind, der unterhaltsberechtigte Ehegatte oder der eingetragene Partner und Partnerin haben gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen. Die Alimentenstelle kann unterhaltsberechtigte Personen bei allen notwendigen Inkassomassnahmen vertreten. Der Anspruch auf Inkassohilfe besteht unabhängig davon, ob auch Anspruch auf Alimentenbevorschussung (vgl. nachfolgend) besteht oder nicht.

Allfällige Kostenvorschüsse für das Inkasso (z.B. für gerichtliche Verfahren, Betreibungen usw.) sind unter Umständen von der gesuchstellenden Person zu leisten (§ 47 SHG).

Die Inkassohilfe wird aufgrund einer Inkassovollmacht gewährt. Bei der Inkassohilfe zu Gunsten eines unterhaltsberechtigten Kindes ist die Vollmacht von diesem beziehungsweise seiner Vertretung zu unterzeichnen.

Zur Bearbeitung eines Antrages um Inkassohilfe werden benötigt:

- Formular Antrag Alimentenhilfe
- Inkassovollmacht
- rechtskräftiger Rechtstitel gemäss § 28 SHV
- Aufstellung über ausstehende Unterhaltsbeiträge
- bei einer Beistandschaft, Kopie des Entscheides

Die Alimentenstelle unterstützt die unterhaltsberechtigte Person in geeigneter Weise bei der Einforderung ihrer Unterhaltsansprüche. Ab dem Zeitpunkt des Antrages um Inkassohilfe dürfen keine weiteren Inkassomassnahmen von der unterhaltsberechtigten Person vorgenommen werden. Allfällige Schritte müssen vorgängig mit der Alimentenstelle abgesprochen werden.

Bevorschussung (§ 44 ff. SHG und § 28 ff. SHV)

1. Anspruch auf Bevorschussung (§ 44 SHG)

Das unterhaltsberechtigte Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Bevorschussung, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise nachkommen.

2. Unterlagen zur Prüfung des Gesuchs um Bevorschussung (§ 32 SHV)

- rechtskräftiger Rechtstitel gemäss § 28 SHV
 - Urteil / Entscheid eines Gerichtes oder von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigter Unterhaltsvertrag gemäss § 28 SHV.
 - allenfalls weitere Entscheide
- Einkommensnachweise
 - aktuelle Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate aller Arbeitgeber sämtlicher Personen, deren Einkommen gemäss § 29 Absatz 1 SHV bei der Berechnung des massgebenden Einkommens zu berücksichtigen sind (Elternteil, Stiefelternteil, Konkubinatspartner/in, eingetragene/r Partner/in, volljähriges Kind)
 - Abrechnungen Taggelder oder Rentenverfügungen (z. B. Arbeitslosenkasse, SUVA, IV-Renten, IV-Taggelder)
 - weitere Einkommensnachweise
- Vermögensnachweise sämtlicher im Haushalt lebenden Personen
 - sämtliche Bank- bzw. Postkontoauszüge der letzten 3 Monate
 - Liegenschaftsverzeichnis
 - Wertschriftenverzeichnis
 - weitere Vermögensnachweise
- Krankenkassenpolice aller Personen im Haushalt
- Abrechnung Prämienverbilligung der Ausgleichskasse, IPV
- letzte Steuerveranlagung und das Doppel der letzten Steuererklärung sämtlicher Personen, deren Einkommen bei der Berechnung des massgebenden Einkommens zu berücksichtigen sind
- Zulagenentscheid der Familienkasse
- Nachweise der Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Ausbildungsbestätigung (Schulbestätigung, Lehrvertrag) der Kinder über 16 Jahre
- Allfällige Unterlagen über das Einkommen und Vermögen des unterhaltsberechtigten minderjährigen Kind
- Aufstellung über ausstehende Unterhaltsbeiträge
- bei einer Beistandschaft, Kopie des Entscheides

3. Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn (§ 45 SHG)

- der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist, wobei das Erwerbseinkommen des minderjährigen Kindes nicht als anderweitige Sicherung des Unterhalts gilt
- das Kind sich dauernd im Ausland aufhält
- die Eltern zusammenwohnen
- das Kind oder die gesetzliche Vertretung, welche die Bevorschussung geltend macht, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vorenthält
- der Elternteil, der Stiefelternteil, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin oder der Partner oder die Partnerin eines stabilen Konkubinats, in deren Haushalt das Kind lebt, eine massgebende Einkommensgrenze zuzüglich bestimmten Prozentsatzes des Vermögens überschreitet

4. Umfang der Bevorschussung / Teilbevorschussung (§ 46 SHG und § 29a f. SHV)

Bis das massgebende Einkommen eine bestimmte Grenze erreicht, werden die ausstehenden Unterhaltsbeiträge voll bevorschusst. Der Umfang der Bevorschussung richtet sich nach dem im Rechtstitel genannten und nicht geleisteten Unterhaltsbeitrag. Die Bevorschussung darf den Betrag der maximalen Waisenrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10) nicht übersteigen.

Überschreitet das massgebende Einkommen eine bestimmte Grenze, reduziert sich die Bevorschussung im Verhältnis der Höhe des massgebenden Einkommens zu dieser Grenze (Teilbevorschussung), bis der Anspruch ganz entfällt.

Familienzulagen, die der unterhaltspflichtige Elternteil zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen hat, werden nicht bevorschusst.

5. Berechnung Teilbevorschussung (§ 29a SHV)

Übersteigt das massgebende Einkommen die massgebende Einkommensgrenze (siehe nachfolgend Ziffer 6), reduziert sich die Bevorschussung im Verhältnis zum Einkommen über dieser Einkommensgrenze. Das Einkommen über der anwendbaren Einkommensgrenze wird dabei um mindestens 40% angerechnet. Dieser Prozentsatz steigt für jeden Franken des massgebenden Einkommens über der Einkommensgrenze um 0,0015 Prozentpunkte an.

Liegt der Anspruch auf Bevorschussung unter 100 Franken pro Jahr und pro Kind, wird der Betrag nicht ausbezahlt.

6. Massgebende Einkommensgrenze (§ 29 Abs. 1 SHV)

Der Anspruch der Bevorschussung reduziert sich, wenn das massgebende Einkommen:

- des Elternteils, in dessen Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt, CHF 33'000 pro Jahr übersteigt, oder
- des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder des Stiefelternteils und des Elternteils, in deren Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt, CHF 50'000 pro Jahr übersteigt, oder
- des Partners oder der Partnerin eines stabilen Konkubinats und des Elternteils, in deren Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt, gesamthaft CHF 50'000 pro Jahr übersteigt, oder
- des volljährigen Kindes CHF 16'800 pro Jahr übersteigt.

7. Massgebendes Einkommen (§ 46a SHG und § 29 Abs. 3 – 5 SHV)

Das für die Bevorschussung massgebende Einkommen errechnet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 24. Januar 1995 (PVG; SRL Nr. 866) sowie der Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995 (PVV; SRL Nr. 866a).

Das massgebende Einkommen wird aus dem Nettoeinkommen und 10% des Reinvermögens sowie allfälligen Aufrechnungen und Abzügen wie folgt ermittelt:

+	Nettoeinkommen (steuerbare Einkünfte vermindert um die Aufwendungen nach den §§ 33 – 39 sowie 40 Absatz 1a – 1g Steuergesetz vom 22. November 1999 StG; SRL Nr. 25)
+	Beiträge an anerkannte Formen der Selbstvorsorge (§ 40 Abs. 1e StG, Säule 3a)
+	Beiträge an 2. Säule im, abzüglich Freibetrag von CHF 20'000 (§ 40 Abs. 1d StG)
+	verrechenbare Geschäftsverluste (§ 38 StG)
+	die im vereinfachten Abrechnungsverfahren versteuerten Einkünfte (§ 59a StG)
+	10% des Reinvermögens
--	krankheits-, unfall- und behinderungsbedingte Kosten (§ 40 1h StG)
--	Freibetrag von CHF 9'000 pro Kind und jungen Erwachsenen in Ausbildung ¹
--	bevorschusste Unterhaltsbeiträge
=	massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen von Personen, die an der Quelle besteuert werden, wird aufgrund von 75 Prozent des der Quellensteuer zugrundeliegenden Einkommens berechnet (siehe § 46a Abs. 1 SHG i.V.m. § 8 Abs. 1 PVG).

Bei minderjährigen Kindern ist für die Teilbevorschussung das Einkommen des Elternteils, des Stiefel-ternteils, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder des Partners oder der Part-nerin eines stabilen Konkubinats, in deren Haushalt das Kind lebt, zu berücksichtigen, bei volljährigen Kindern deren eigenes Einkommen.

Massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse bei der Einreichung des Gesuchs oder während der Bevorschussung um mehr als 15 Prozent vom massge-benden Einkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung ab, werden die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt.

Liegt bei volljährigen Kindern ab Beginn der Steuerperiode, in der sie volljährig geworden sind, noch keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, sind die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

8. Stabiles Konkubinats

Ein stabiles / gefestigtes Konkubinats ist zu vermuten, wenn

- das Paar seit über zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt bilden
- das Paar mit einem gemeinsamen Kind in einer gemeinsamen Wohnung zusammenlebt
(die Dauer des Konkubinats ist dabei als Voraussetzung irrelevant)

9. Beginn der Bevorschussung (§ 44 Abs. 2 SHG)

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, die nach der Gesuchstellung fällig werden.

(z. B. Einreichung des Gesuchs im Januar, Bevorschussung beginnt ab Februar)

10. Dauer der Bevorschussung (§ 31 SHV)

Die Bevorschussung wird jeweils längstens für ein Jahr bewilligt. Eine Weiterführung erfolgt nur aufgrund einer Neuüberprüfung. Der Bevorschussungsanspruch endet grundsätzlich mit der Mündigkeit. Falls das Kind noch in Erstausbildung steht, kann die Bevorschussung über die Mündigkeit hinaus gewährt werden, sofern ein vollstreckbarer Rechtstitel vorliegt.

¹ Für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung wird ein Freibetrag gewährt, wenn sie sich in Ausbildung befinden. Sie gelten dann als in Ausbildung, wenn sie eine mindestens sechs Monate dauernde Ausbildung absolvieren, welche einen Anspruch auf Ausbildungszulage gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (SR 836.2) begründet (siehe § 2a Abs. 2 PVV).

11. Inkassoeingänge (§ 34 SHV)

Leistet die unterhaltspflichtige Person nur Teilzahlungen, so werden diese vorweg an Zinsen oder Kosten (Betreibungs- und Gerichtskosten usw.) angerechnet (Art. 85 Abs. 1 OR). Hat die unterhaltspflichtige Person mehrere Schulden zu bezahlen und erklärt nicht, an welche Schulden seine Zahlungen anzurechnen sind, so entscheidet die Alimentenfachstelle über die Anrechnung (Art. 86 f. OR). Es wird folgende Reihenfolge festgelegt:

- Kinder- und Ausbildungszulagen
- Zinsen und Kosten
- Bevorschusste Kinderalimente
- Nicht bevorschusste Kinderalimente für nicht volljährige Kinder
- Nicht bevorschusste Kinderalimente für volljährige Kinder
- Unterhaltsbeiträge für Ehegatten und eingetragene Partner und Partnerinnen

12. Meldepflicht (§ 7 SHG)

Die unterhaltsberechtigte Person oder deren Vertreterin oder Vertreter ist verpflichtet, bei der Gesuchseinreichung vollständige und wahrheitsgemässe Angaben zu machen. Die Alimentenfachstelle ist jeweils sofort zu informieren über Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Änderung der Adresse, des Zivilstandes, des Konkubinats, der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen, Änderung des Rechtstitels, der Ausbildungsverhältnisse (z. B. Lehrstellenwechsel, Dauer, Abbruch usw.)

13. Übergang Unterhaltsanspruch auf Einwohnergemeinde

Soweit die Einwohnergemeinde durch Bevorschussung für den Unterhalt eines Kindes aufkommt, geht gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf sie über. Die unterhaltsberechtigte Person kann gegenüber dem Unterhaltspflichtigen keinen Anspruch mehr auf Unterhaltsbeiträge geltend machen. Allfällige Direktzahlungen an die unterhaltsberechtigte Person oder deren Vertreter sind unverzüglich der Fachstelle Alimentenhilfe zu melden. Werden Zahlungen entgegengenommen oder selber eingefordert, ohne mit dem Sozialamt abzurechnen, muss die Bevorschussung eingestellt werden. Allfällige unrechtmässige Bezüge müssen zurückerstattet werden.

14. Rückerstattung (§ 49 SHG)

Ein Kind, das Vorschüsse bezieht, ist der kostenpflichtigen Gemeinde soweit zur Rückerstattung verpflichtet, als ihm der unterhaltspflichtige Elternteil die bevorschussten Unterhaltsbeiträge direkt bezahlt. Ein Kind, das unrechtmässig Vorschüsse erhalten hat oder den unterhaltspflichtigen Elternteil beerbt und dadurch zu Vermögen kommt, hat die Vorschüsse der kostenpflichtigen Gemeinde zurückzuerstatten. Bevorschussungen, die im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter oder anderer Dritter während einer Zeitspanne gewährt werden und für die rückwirkenden Leistungen entrichtet werden, sind zurückzuerstatten.

15. Weiteres

Nachdem alle nötigen Unterlagen vollständig vorliegen, erlässt die Alimentenfachstelle oder Gemeinderat eine einsprachefähige Verfügung über den Anspruch und die Höhe der Bevorschussung.

Bei Fragen gibt die Alimentenhilfe Malters gerne Auskunft.

Zur Kenntnis genommen:

Datum: _____ Unterschrift Antragsteller/in: _____